

## **Redaktionsstatut der Stadt Heidelberg**

vom 20. Dezember 2016  
(Heidelberger Stadtblatt vom 28. Dezember 2016)

Auf Grund von § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 20. Dezember 2016 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

### **§ 1 Stadtblatt als Amtsanzeiger**

- (1) Das Stadtblatt ist der Amtsanzeiger der Stadt Heidelberg.
- (2) Das Stadtblatt erscheint in der Regel wöchentlich, mit Ausnahme der Ferien. Es ist gemäß § 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Heidelberg das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Heidelberg und dient der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, Bekanntgaben und Mitteilungen der Stadt.
- (3) Das Stadtblatt wird allen Heidelberger Haushalten kostenfrei zugestellt. Am Tag der Zustellung ist auch eine Online-Version auf den städtischen Internetseiten verfügbar. Sie ist, soweit dies technisch möglich ist, barrierefrei.

### **§ 2 Redaktioneller Teil**

Das Stadtblatt hat neben dem Bekanntmachungsteil einen redaktionellen Teil. In diesem vermittelt die Stadt den Heidelbergerinnen und Heidelbergern die Arbeit der Stadtverwaltung, des Gemeinderates und der städtischen Gesellschaften. Zudem kann der redaktionelle Teil auch Sonderveröffentlichungen, beispielsweise Sonderseiten oder Beilagen, zu städtischen Projekten enthalten.

### **§ 3 Stimmen aus dem Gemeinderat**

- (1) Im Stadtblatt haben alle im Gemeinderat vertretenen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelmitglieder in jeder Ausgabe die Möglichkeit, ihre Position zu in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegenden kommunalen Themen in den „Stimmen aus dem Gemeinderat“ darzulegen. Die inhaltliche Verantwortung für diese Beiträge tragen die jeweiligen Verfasser. Dies wird durch einen entsprechenden Hinweis deutlich gemacht.
- (2) Die Verfasser sind für die Einhaltung der presserechtlichen Bestimmungen sowie des Urheber- und Lizenzrechtes selbst verantwortlich. Zulässig sind nach § 20 Absatz 3 Gemeindeordnung Beiträge zu Angelegenheiten der Gemeinde. Nicht zulässig sind Beiträge, die Wahlwerbung, politische Stellungnahmen ohne kommunalen oder kommunalpolitischen Bezug sowie strafrechtlich relevante Äußerungen beinhalten. Beiträge werden abgelehnt, wenn sie diesen Vorgaben nicht entsprechen. Es wird der betreffenden Fraktion bzw. Gruppierung – die

tatsächliche, insbesondere zeitliche Möglichkeit vorausgesetzt – Gelegenheit gegeben, Beiträge zu überarbeiten oder Ersatz zur Verfügung zu stellen.

- (3) Die Länge der Beiträge richtet sich nach der Größe der gemeinderätlichen Gruppierungen. Jede Fraktion beziehungsweise Gruppierung erhält pro Mitglied 250 Zeichen/Ausgabe. Einzelmitglieder erhalten ebenfalls 250 Zeichen/Ausgabe.

#### **§ 4**

#### **Wahlkampfphasen**

- (1) Sechs Wochen vor Wahlen zum Bundestag und Landtag, bei Europawahlen, Kommunalwahlen und Oberbürgermeisterwahlen setzen die „Stimmen aus dem Gemeinderat“ aus, um die Chancengleichheit bei den Wahlen und die Neutralität der Kommune während der Wahlkampfphase zu gewährleisten.
- (2) Vor Kommunal- und Oberbürgermeisterwahlen in Heidelberg erscheinen in diesem Zeitraum Sonderveröffentlichungen, die allen Wahllisten beziehungsweise Kandidaten für das Amt des Oberbürgermeisters gleichen Raum für die Darlegung ihrer kommunalpolitischen Zielsetzungen einräumen. Die inhaltliche und presserechtliche Verantwortung für diese Beiträge sowie die Verantwortung für die Beachtung der Urheber- und Lizenzrechte tragen die jeweiligen Verfasser.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.